

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung vom 26.11.2015 gemäß § 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBL Nr. 71 in der letzten Fassung der Novelle LGBL Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Fehring beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Fehring werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,30 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle 13,20 inkl. MwSt.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26.008.775,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.042.447,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 21.966.328,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 133.563 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.

Die Einhebung der Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwasserkanäle gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich auch einem Mischschlüssel aus Grundgebühr und variabler Gebühr zusammen.
2. Für die 4 Ortsteile Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Johnsdorf-Brunn und Perlstein kommen einheitliche Tarife zur Anwendung. Für den Ortsteil Fehring wird ein gesonderter Tarif festgelegt.

3. Grundgebühren:

- 3.1. Die Grundgebühr ist für alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Objekte, unabhängig der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten.
- 3.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt 80,00 jährlich (in Fehring: 110,00)
- 3.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt 20,00 jährlich. (für alle Ortsteile einheitlich)
- 3.4. Bei Objekten bis 2 Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr 1 mal zur Verrechnung.
- 3.5. Bei Objekten mit drei und mehr Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit zur Verrechnung.

4. Variable Gebühren:

- 4.1. Bei Wohnobjekten wird die variable Gebühr nach Personen berechnet.
- 4.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr 90,00 (in Fehring: 123,75).
- 4.3. Für Personen mit Nebenwohnsitz kommen 50 % zur Verrechnung.
- 4.4. Bei Objekten ohne gemeldeten Personen wird jedenfalls 1 Person mit Nebenwohnsitz verrechnet, ausgenommen der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Stadtgemeinde Fehring wohnsitzgemeldet.
- 4.5. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschenken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird. Pro m³ Wasserbezug werden 2,37 verrechnet. (in Fehring: 3,26)

§ 5

Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühren erfolgt (bei Abrechnung nach dem Wasserverbrauch) jährlich im Nachhinein.

§ 6

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15. Feber, 15. Mai, 15 August und 15. November jeden Jahres festgesetzt.

§ 7

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Fehring tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinden Fehring (vom 17.12.2014), Hatzendorf (vom 15.11.2006), Hohenbrugg-Weinberg (vom 17.12.2014), Johnsdorf-Brunn (vom 07.05.2008) und Pertlstein (vom 04.12.2014) außer Kraft.

Fehring, am 26.11.2015

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 04.12.2015

abgenommen am: 28.12.2015 *Fp*

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 26.11.2015 wie folgt beschlossen:

Dem § 4 wird unter Punkt 4.6. folgendes ergänzt:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

4. Variable Gebühren:

4.6. Für Betriebe, bei welchen eine Berechnung nach Punkt 4.5. nicht möglich ist (z.B. technische Trennung von Privat- u. Gewerbebereich nicht möglich oder Nutzung von Privat- u. Ortswasser), wird als Alternative die Abrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgelegt, wobei 1 EGW der Gebühr von 1 Person laut Punkt 4.2. entspricht.

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird in diesen Fällen wie folgt festgelegt:

Gasthäuser u. Buschenschänken:

Bis 20 Sitzplätze	2 EGW
Bis 50 Sitzplätze	4 EGW
Bis 100 Sitzplätze	6 EGW
und je weitere 50 Sitzplätze	2 EGW

Sitzplätze im Außenbereich werden nur zu 50 % verrechnet.

Privatzimmer u. Beherbergungsbetriebe:

1 Bett	0,30 EGW
--------	----------

Friseur:

1 bis 3 Kundensitze	2 EGW
4 bis 6 Kundensitze	4 EGW

Fehring am 03.06.2016

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

angeschlagen am: 03.06.2016 *Fp*

abgenommen am: 20.06.2016 *Fy*



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) mit Wirkung ab 01.01.2017 um 0,9 % zu erhöhen:

2. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgbühr

3. Grundgebühren:

- 3.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 84,00 jährlich (in Fehring: € 110,99)
 3.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 20,18 jährlich (für alle Ortsteile einheitlich)

4. Variable Gebühren:

- 4.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 94,50 (in Fehring: € 124,86).
 4.5. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschenken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.
 Pro m³ Wasserbezug werden € 2,49 verrechnet. (in Fehring: € 3,29)

Fehring, am 16.12.2016

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

angeschlagen am: 16.12.2016 *JW*

abgenommen am: 09.01.2017 *JW*



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) mit Wirkung ab 01.01.2018 um 2,41 % zu erhöhen:

3. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

3. Grundgebühren:

3.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 88,20 jährlich (in Fehring: € 113,66)

3.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 20,67 jährlich (für alle Ortsteile einheitlich)

4. Variable Gebühren:

4.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 99,23 (in Fehring: € 127,87).

4.5. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschenken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.

Pro m³ Wasserbezug werden € 2,61 verrechnet. (in Fehring: € 3,37)

Fehring, am 15.12.2017

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

angeschlagen am: 15.12.2017

abgenommen am: 02.01.2018 *Jp*

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die **4. Änderung der Kanalabgabenordnung** der Stadtgemeinde Fehring vom 26.11.2015 wie folgt beschlossen:

Der § 4 wird um die Punkte 3.6. und 4.7 ergänzt:

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

3. Grundgebühren:

3.6 Bei Wohnobjekten die nicht in herkömmliche Wohneinheiten aufgeteilt sind, erfolgt die Berechnung der Grundgebühr – *Bewohner (Haupt- u. Nebenwohnsitz) : 3 (durchschnittliche Haushaltsgröße) x Grundgebühr für eine Wohneinheit lt. Pkt. 3.2.*

4. Variable Gebühren:

4.7. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 2,201 (in Fehring € 2,841) pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Diese Änderungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Fehring, am 02.07.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

pol. Bezirk
* Südoststeiermark *

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

angeschlagen am: 03.07.2018

abgenommen am: 26.07.2018



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) mit Wirkung ab 01.01.2019 um 2,00 % zu erhöhen:

5. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

3. Grundgebühren:

- 3.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 92,61 jährlich (in Fehring: € 115,93)
- 3.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 21,08 jährlich (für alle Ortsteile einheitlich)

4. Variable Gebühren:

- 4.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 104,19 (in Fehring: € 130,43).
- 4.5. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschenken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.
Pro m³ Wasserbezug werden € 2,74 verrechnet. (in Fehring: € 3,44)

Fehring, am 12.12.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 12.12.2018

abgenommen am: 27.12.2018/KS